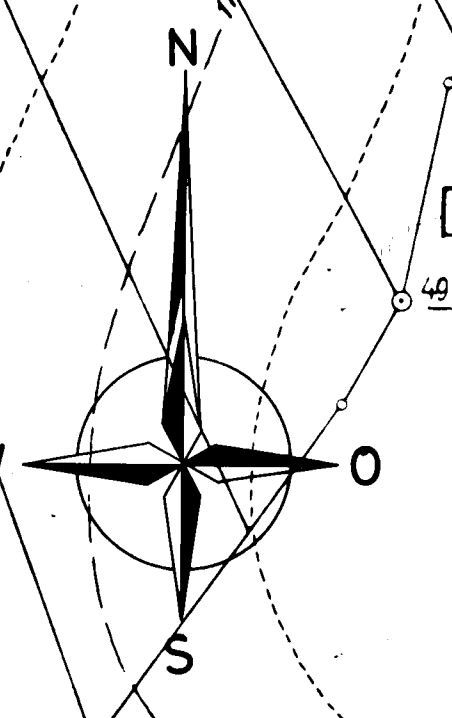




GIESSEN



ES WIRD BESCHRIEBEN, DASS DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEN LIEGEGENSCHAFTSKRÄFTERN ÜBEREINSTIMMEN UND DIE VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN EINZELTRÄGER SIND.
STADTBAUAMT / VERMESSUNG
GIESSEN, DEN 4. 1965
VERMESSUNGSRAT

Maßstab 1:1000

Bereich der Aufhebung durch B-Plan GI 04/16 "Am Schlangenzahl I"

Neben den amtlichen Katastralaussagen gilt folgende Zeichnung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baulinie
- überbaubare Grundstücksflächen
- SU** Sonderbaugelb Universität = Gemeinbedarfsfläche zu Gunsten des Landes Hessen
- WR** Reines Wohngebiet
- I, II, III, V...** Zahl der Vollgeschosse
- HÖ oder ZW** Geschosszahl als Höchstgrenze oder zwingend
- offen oder geschl.** offene oder geschlossene Bauweise
- z B 0,3** Grundflächenzahl
- z B 1,5** Geschossflächenzahl
- Wege die aufgehoben werden
- A1** Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung soweit diese nicht mit der Grenze öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Versorgungsfäche
- Privatwege
- Nach Vorplanung des Staatlichen Universitätsbauamtes übernommene Bauvorhaben-Lage, Stellung, Fläche u. Höhe unverbündlich
- Gemeinbedarfsfläche, Begünstigte Stadt Gießen
- SL** Sonderbaugelb Lazarett = Gemeinbedarfsfläche zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland
- WA** Allgemeines Wohngebiet

Mindestgröße der Baugrundstücke im WR, II, 0 und im WA, II, 0 540 m² bei einer Mindestbreite von 18 m
Mindestgröße der Baugrundstücke im WR, III, 0 und im WA, III, 0 840 m² bei einer Mindestbreite von 24 m

SONDERBAUGELB UNIVERSITÄT (SU)
UNIVERSITÄTSBAUGELBTE DIENTEN DER UNTERBRINGUNG DER UNIVERSITÄTS-, HOCHSCHUL- UND SONSTIGER ANSTALTEN- UND KLINIKBAUTEN
ZULÄSSIG SIND
GERÄUBE FÜR FORSCHUNG UND LEHRE IM WEITESTEN SINNE, INSTITUTSBAUWERKE, DAZUGEHÖRIGE WERKSTÄTTEN, VERWALTUNGSBAUWERKE, KRANKENHEIME, ALTHAUSBAUTEN, BIBLIOTHEKEN, GEMEINSCHAFTSRÄUME UND ALLE ZUR VERSORGUNG DIESER BAUWERKE NOTWENDIGEN VERBODENISANLAGEN.
AUSNAHMERWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN
WOHNBAUTEN FÜR BESCHÄFTIGTE, INSBESONDERE SCHWESTERWOHNHÄUSER, STUDENTENHÄUSER, HAUSELTERNWOHNUNGEN U.Ä.

SONDERBAUGELB LAZARETT (SL)
BAS SONDERBAUGELB LAZARETT DIENT VORWEGEND DER UNTERBRINGUNG DES BUNDESWEHLAZARETTES
ZULÄSSIG SIND
1. KRANKENHÄUSER, KRANKENHEIME UND SCHWESTERWOHNHEIME,
2. WOHNHEIMWERKE FÜR BESCHÄFTIGTE,
3. ANLAGEN FÜR UNTERSUCHS-, GEMEINSCHAFTS- UND VERSORGUNGSZWECKE,
4. ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
5. SONSTIGE NICHTSTREBENDE ANLAGEN SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG SOWEIT SIE DEM NUTZUNGSZWECK ALS LAZARETT DIENTEN.
BESTEHENDE ORDNUNGSGEMÄßE VORRATEN DIENTEN GEGENSTÄNDE IN DIESEM PLAN GEGELT SIND ODER DIE IHM WIDERSPRECHENDE TRETEN MIT SEINER INKRAFTTRETEN FÜR SEINEN BÜHMUNGSDAUERHAFEN FÜR SEINEN ZWECKEN ES TRETEN BESONDERE AUSDRUCKS- UND FLUCHTUNGSPLAN VOM 07.03.1953 ZULETZT GEGENÜBER AM 11.02.1964 TRETTEN,
2. DER FLUCHTUNGSPLAN VOM 07.03.1953,
3. DER BAUSATZUNG VOM 17.03.1953,
4. DER FLUCHTUNGSPLAN VOM 8.2.1962 TRETTEN.

